

Satzung des Betriebs gewerblicher Art Kulturelle Einrichtungen Schloss Bonndorf, Hüsli, St. Blasien, Museumsmühle Weiler-Blumegg (BgA Kulturelle Einrichtungen)

§ 1

Der Landkreis Waldshut verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art Kulturelle Einrichtungen Schloss Bonndorf, Hüsli, St. Blasien, Museumsmühle Weiler-Blumegg (BgA Kulturelle Einrichtungen) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des BgA Kulturelle Einrichtungen ist die Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Waldshut.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Museen Schloss Bonndorf, Hüsli, St. Blasien und Museumsmühle Weiler-Blumegg, die Veranstaltung von Kunstausstellungen, Konzerten, Kabarettabenden, Autorenlesungen und Präsentationen im Bereich der Heimat- und Geschichtspflege.

§ 2

Der BgA Kulturelle Einrichtungen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des BgA Kulturelle Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Waldshut als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA Kulturelle Einrichtungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Kulturelle Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält der Landkreis Waldshut nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA Kulturelle Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des BgA Kulturelle Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landkreis Waldshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.